



Schiedsrichterordnung der Deutschen Faustball-Liga (DFBL)

Neufassung HA im April 2016

Inhaltsangabe

		Seite
1	Allgemeines	4
2	Leitung des Schiedsrichterwesens	4
2.1	Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter	4
2.2	Arbeitskreis Schiedsrichter	5
2.3	Regionale Schiedsrichter Einsatzleiter	5
2.4	Landesschiedsrichterwarte/Lehrbeauftragte	5
3	Ausweisstufen – Berechtigungen	5
	Gültigkeit - Nominierungsgrundlagen	
3.1	Ausweisstufen	5
3.2	Berechtigungsstufen	5
3.3	Gültigkeit	6
3.4	Nominierungsgrundlagen	6
4	Spielrichter (Schiedsrichter – Linienrichter – Anschreiber)	6
4.1	Der Schiedsrichter	6
4.2	Verpflichtungen als Schiedsrichter	6
4.3	Aufgaben des Schiedsrichters	7
4.4	Schiedsrichterauswahl und - Einteilung	7
4.5	Anschreiber und Linienrichter	7
4.6	Kleidung der Schiedsrichter und Spielrichter	7
5	Lehrbeauftragte – Lehrbefugnis	8
6	Ausbildung – Fortbildung	8
7	Verlängerung des Schiedsrichterausweises	8
	Rückstufung als A-Schiedsrichter	
7.1	Verlängerung des Schiedsrichterausweises	8
7.2	Rückstufung	9
8	Schiedsrichter/ Linienrichter – Einsatz	9
8.1	Allgemeines	9
8.2	Deutsche Meisterschaften	9
8.3	1. Bundesligen Männer/Frauen	9
8.4	2. Bundesligen Männer/Frauen	9
8.5	Aufstiegsspiele zu den 1. und 2. Bundesligen	10
9	Wirtschaftliche Angelegenheiten	10
9.1	Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten	10
9.2	Deutsche Meisterschaften	10
9.3	Aufstiegsspiele zu den 1. und 2. Bundesligen	10
10	Sonstige Bestimmungen und Festlegungen	10

- Anlagen**
- 1** Aufgaben des Schiedsrichters
 - 2** Aufgaben der Linienrichter und der Anschreiber
 - 3** Schiedsrichter-/Linienrichterquoten für die DM
 - 4** Zuständigkeiten und Aufgabenabgrenzung der Schiedsrichter-Einsatzleiter (SEL)

Abkürzungsverzeichnis

Die in dieser Ordnung verwendeten Abkürzungen bedeuten:

DFBL	Deutsche Faustball-Liga
DTB	Deutscher Turner-Bund
EFA	European Fistball Association
HF	Halbfinale
IDTF	Internationales Deutsches Turnfest
IFA	International Fistball Association
LR	Linienrichter
LSW	Landesschiedsrichterwart
MGV	Mitgliedsverbände
SEL	Schiedsrichter-Einsatzleiter
SpOF	Spielordnung Faustball
SR	Schiedsrichter
SRO	Schiedsrichterordnung
TIn	Teilnehmer

1 Allgemeines

Der Einfachheit halber wird in dieser Schiedsrichterordnung nur die männliche Form erwähnt.

- 1.1 Diese Schiedsrichterordnung (SRO) hat den Zweck, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb der DFBL zu schaffen.
Die SRO ist für den gesamten Faustball-Spielbetrieb in der DFBL verbindlich.
- 1.2 Der Schiedsrichter im Bereich der wettkampforientierten Spiele innerhalb der DFBL muss Mitglied eines Vereins der DFBL/DTB sein.
Die Schiedsrichter sind in Ausübung des Schiedsrichteramtes im Auftrag ihres Vereins (wie im Schiedsrichterausweis genannt) tätig, unabhängig davon, welches Organ der DFBL für die Auswahl und den Schiedsrichtereinsatz verantwortlich zeichnet.
- 1.3 Vereine, die am wettkampforientierten Spielbetrieb der DFBL teilnehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichter zur Leitung von Spielen abzustellen.
- 1.4 Für jede Bundesligamannschaft hat der jeweilige Verein einen A- oder I-Schiedsrichter zu stellen.

2 Leitung des Schiedsrichterwesens

2.1 Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter

- 2.1.1 Das Präsidiumsmitglied Schiedsrichter zeichnet verantwortlich für die Angelegenheiten der Schiedsrichter in der DFBL. Er arbeitet eng mit den Schiedsrichter Einsatzleitern (SEL) und den Landesschiedsrichterwarten (LSW) zusammen. Er leitet die gemeinsame Tagung mit den LSW, die alle vier (4) Jahre stattfinden soll.
- 2.1.2 Ihm obliegt
 - a) die Wahrung der Interessen der in der DFBL eingesetzten Schiedsrichter
 - b) die einheitliche Schiedsrichteraus- und -fortbildung
 - c) die Schiedsrichter-Ernennung nach bestandener Prüfung
 - d) die Ausstellung und Verlängerung der A- Schiedsrichterausweise
 - e) die Führung der A-Schiedsrichterdatei mit den relevanten Personaldaten
(Name, Vorname, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit, Vereinszugehörigkeit, Prüfungs- und Fortbildungsdaten, E-Mailadresse)
 - f) die Berufung von Lehrbeauftragten
 - g) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens
 - h) die Ernennung und Einteilung von Schiedsrichtern zu den Spielen der Deutschen Meisterschaften/Bundesmeisterschaften sowie Aufstiegsspielen innerhalb der DFBL einschl. der dazu relevanten Nominierungsgrundlagen
 - i) der Vorsitz des Arbeitskreises Schiedsrichter
 - j) die redaktionelle Mitarbeit bei der Aktualisierung der EFA/IFA-Unterlage „Schulungsmappe für Schiedsrichter“
 - k) die Umsetzung/Veröffentlichung von spezifischen Besonderheiten des nationalen Spielbetriebes,
 - l) die Zusammenarbeit als nationales Präsidiumsmitglied Schiedsrichter in der EFA/IFA falls nicht in Personalunion, ggf. die Vertretung der DFBL in der EFA/IFA Schiedsrichterkommission,
 - m) das Vorschlagsrecht zur Nominierung von Schiedsrichtern bei internationalen Einsätzen,
 - n) der Vorschlag der nationalen I-Schiedsrichter für die internationalen Spiele an die IFA.

2.2 Arbeitskreis Schiedsrichter

Der Arbeitskreis Schiedsrichter setzt sich aus neun (9) Mitgliedern zusammen:

- Präsidiumsmitglied Schiedsrichter
- SEL (4)
- LSW (4) (im 4-Jahresrhythmus)

Der Arbeitskreis Schiedsrichter tagt nach Dringlichkeit.

Die Vertreter der LSW werden von den zuständigen LSW der Regionalgruppen bestimmt.

2.3 Regionale Schiedsrichtereinsatzleiter

- 2.3.1 In den Regionalgruppen Nord, West, Ost und Süd organisieren je ein SEL die Einsätze der Schiedsrichter für die Bundesligaspiele sowie für die Aufstiegsspiele zu den Bundesligen.

Zuständigkeiten und Aufgaben sind in der Anlage 5-4 dieser SRO zu finden.

- 2.3.2 Ein durch das Präsidiumsmitglied Schiedsrichter ernannter SEL vertritt diesen als Vorsitzender im Arbeitskreis Schiedsrichter und in allen Fragen des Spielbetriebes für die Feld-/Hallenrunde.

2.4 Landeschiedsrichterwarte / Lehrbeauftragte

- 2.4.1 Die Benennung der LSW ist Angelegenheit der MGV.

- 2.4.2 Die LSW/Lehrbeauftragten zeichnen verantwortlich für die Ausbildung der B- und C-Schiedsrichter auf der Grundlage der Bestimmungen für das Lehrbeauftragtenwesen in der DFBL. Sie ernennen dazu bei Bedarf in ihrem Verantwortungsbereich eigene Lehrbeauftragte. Die berufenen Lehrbeauftragten sind namentlich zu erfassen.

Über den Bestand an B- und C-Schiedsrichtern ist durch die LSW ein Nachweis zu führen.

- 2.4.3 Die LSW sind befugt, die Fortbildung der A-Schiedsrichter gemäß Vorgabe durchzuführen.

Die LSW selbst sollten im Besitz einer SR-Lizenz (vorzugsweise A-Lizenz) sein. Die Fortbildung der A-Schiedsrichter wird ihnen kraft Amtes übertragen.

- 2.4.4 Die LSW unterbreiten dem SEL und dem Ausrichter einer DM auf Anfrage aus der Gruppe der B-Schiedsrichter Vorschläge für den Einsatz bei Deutschen Meisterschaften und Regionalmeisterschaften, soweit die Ausschreibungen der Meisterschaft dies so vorsehen.

3 Ausweisstufen - Berechtigungen

Gültigkeit - Nominierungsgrundlagen

3.1 Ausweisstufen

Es gibt 3 nationale und 1 internationale Ausweisstufe(n):

„C“-Schiedsrichter:	SR auf Bezirksebene + Jugendliche (Bezirksschiedsrichter)
„B“-Schiedsrichter:	SR auf MGV-Ebene (Verbands-, Landesschiedsrichter)
„A“-Schiedsrichter:	SR auf Bundesebene (Bundesschiedsrichter) (höchste nationale Ausweisstufe)
„I“-Schiedsrichter:	SR auf internationaler Ebene (Vergabe/Zulassung durch die EFA/IFA)

3.2 Berechtigungen

- Der C-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung der Freundschaftsspiele auf Landesebene und der unterhalb dieser Ebene liegenden Meisterschaftsspiele.
- Der B-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung aller Meisterschaftsspiele auf MGV-Ebene und der Freundschaftsspiele auf Bundesebene.
- Der A-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung aller Meisterschaftsspiele auf Bundesebene, der internationalen Freundschaftsspiele von Vereinsmannschaften und aller weiteren Spiele.
- Der I-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung aller Meisterschafts- und Freundschafts-

spiele auf internationaler Ebene sowie aller weiter genannten Spiele.

3.3 Gültigkeit

Der Schiedsrichterausweis ist bis zum 31.12. des Jahresstempels gültig. Ohne Verlängerung läuft er spätestens mit dem Ende einer Hallensaison aus.

3.4 Nominierungsgrundlagen

- 3.4.1 Grundsätzlich werden für die Einladung zum Schiedsrichtereinsatz bei Deutschen Meisterschaften und Bundesligaspielen folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) die Leistung des Schiedsrichters
 - b) die Kosten, die ein Schiedsrichter dem Ausrichter verursacht
 - c) die Kontinuität, dass alle geeigneten Schiedsrichter in einem bestimmten Zeitraum einmal zum Einsatz kommen.
 - d) bei Deutschen Meisterschaften der Frauen/weiblichen Jugend kommen vorrangig weibliche SR 'innen zum Einsatz.
- 3.4.2 Nach diesen Grundlagen wird sowohl bei nationalen, als auch bei internationalen Veranstaltungen die Nominierung der Schiedsrichter vorgenommen.
- 3.4.3 Stehen gleichwertige Schiedsrichter für eine bestimmte Veranstaltung zur Verfügung, wird die geographische Lage aus Kostengründen vorrangig berücksichtigt.
- 3.4.4 Die Nominierung und die Veröffentlichung der berufenen Schiedsrichter zu den Deutschen Meisterschaften erfolgt frühestens 6 Wochen vorher.
- 3.4.5 Stets wird angestrebt Ersatz-Schiedsrichter mit zu nominieren, die im Bedarfsfall sofort einspringen könnten.

4 Spielrichter (Schiedsrichter – Linienrichter – Anschreiber)

4.1 Der Schiedsrichter

- 4.1.1 Der Schiedsrichter ist der alleinige Leiter des Spieles und somit Partner der Mannschaften. Er entscheidet objektiv, unabhängig und endgültig. Seine Tatsachenentscheidung ist unanfechtbar. Er fördert alles, was dem Spielfluss dient und unterbindet alles, was den Spielablauf stört. Er tritt entschlossen auf und achtet auf eine gute körperliche Verfassung. Er wird in seinen Entscheidungen von den Linienrichtern unterstützt. Er führt bei jedem Schiedsrichtereinsatz seinen Schiedsrichterausweis mit.
- 4.1.2 Die Kenntnis der Spielregeln der IFA in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der aktuellen Schiedsrichterschulungsmappe, der Passordnung, der Spielordnung Faustball (SpOF) der DFBL und der saisonalen Wettkampfbestimmungen bildet die Grundlage für seinen Einsatz.
- 4.1.3 Die Leitung von Spielen auf Bundesebene setzt das **18. Lebensjahr** voraus. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zusage des Präsidiumsmitgliedes Schiedsrichter zulässig.
- 4.1.4 Schiedsrichter dürfen während eines Spieles grundsätzlich nicht abgelöst werden.
- 4.1.5 Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Schiedsrichter einen Unfall erleidet oder aus gesundheitlichen Gründen das Spiel nicht zu Ende führen kann.
- 4.1.6 Die Fortführung des Spieles in solch einem Fall sollte Vorrang vor einem Spielabbruch haben. Über die Leitung des Spieles ist durch die beteiligten Mannschaften eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen

4.2 Verpflichtungen als Schiedsrichter

- 4.2.1 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Kenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich seinen Fähigkeiten, zeitliche Verfügbarkeit vorausgesetzt, entsprechend fortzubilden. Die Lerninhalte der Fortbildung sind im „Lehrbeauftragtenwesen der DFBL“ festgeschrieben. Der Einsatz bei einer Deutschen Meisterschaft unter einheitlicher Verantwortung eines DFBL-Beauftragten wird als Fortbildung (**1 Jahr Fortbildungsaufschub**) anerkannt.
- 4.2.2 Der Schiedsrichter verpflichtet sich mit dem Erwerb des Schiedsrichterausweises mindestens 1 (ein) Pflichtspiel pro Saison/Jahr zu leiten.
- 4.2.3 Mit seiner Unterschrift im Schiedsrichterausweis erkennt der Schiedsrichter die Weisungsbefugnis des zuständigen Präsidiumsmitgliedes Schiedsrichter an und verpflichtet sich zur Übernahme der übertragenen Aufgaben.
- 4.2.4 Tritt der Schiedsrichter zur Leitung eines Spieles trotz gegebener Zusage nicht an, so kann gegen ihn ein Ordnungsgeld erhoben werden. Die Höhe ergibt sich aus der Gebührenordnung der DFBL.

4.3 Aufgaben des Schiedsrichters

Eine detaillierte Beschreibung seiner Aufgaben vor, während und nach dem Spiel ist der Anlage 5-1 zu dieser SRO zu entnehmen.

4.4 Schiedsrichterauswahl und - Einteilung

- 4.4.1 Die Auswahl der Schiedsrichter für die Deutschen Meisterschaften erfolgt durch das Präsidiumsmitglied Schiedsrichter in enger Absprache mit den regionalen SEL oder durch eine von ihm beauftragten Person.
Die SEL unterstützen bei der Schiedsrichtersuche und unterbreiten Vorschläge auf der Grundlage der geleisteten Einsätze bzw. der im Schiedsrichteranschreiben geäußerten Wünsche.
- 4.4.2 Die Einteilung zu den Bundesligaspielen erfolgt vorrangig durch die regionalen SEL oder durch eine von ihnen beauftragten Person. Das Präsidiumsmitglied Schiedsrichter überwacht die Schiedsrichtereinteilung.
- 4.4.3 Die Einteilung der berufenen Schiedsrichter bei einer Deutschen Meisterschaft vor Ort ist Sache der zuständigen Spielleitung.
- 4.4.4 Die Auswahl der Schiedsrichter für die Regionalmeisterschaften erfolgt durch die jeweiligen LSW in Absprache mit den zuständigen SEL. Es können auf Vorschlag des LSW auch leistungsstarke B-Schiedsrichter zum Einsatz kommen.
- 4.4.5 Die Einteilung der Schiedsrichter unterhalb der Regionalmeisterschaften ist Sache der LSW der MGv.

4.5 Anschreiber und Linienrichter

- 4.5.1 Die Gestellung von Anschreiber und Linienrichter ist in 8.3 und 8.4 für die Bundesligen geregelt.
- 4.5.2 Bei Spielen in der 1. Bundesliga Männer sind neutrale Linienrichter gefordert und namentlich zu benennen.
- 4.5.3 Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben der Linienrichter und des Anschreibers ist der Anlage 5-2 zu entnehmen

4.6 Kleidung der Schiedsrichter und der Spielrichter

- 4.6.1 Die zu den Spielen der DFBL eingesetzten Schiedsrichter tragen eine international und national aktuell anerkannte Schiedsrichterkleidung mit dem Schiedsrichterabzeichen der IFA bzw. dem Schiedsrichterabzeichen, schwarz, auf der linken Brustseite. Die nationalen Schiedsrichter tragen zudem das DFBL- Ärmelabzeichen (**freiwillig**) am Oberarm.
Für die Spiele um die Deutsche Meisterschaft wird eine einheitliche Schiedsrichterkleidung vorgeschrieben.
Um ein einheitliches Auftreten bei den Deutschen Meisterschaften der Frauen und Männer zu gewährleisten, hält die DFBL einen Ausstattungsvorrat für die Schieds- und Linienrichter vor.
- 4.6.2 Eine dezente Werbung auf der Schiedsrichterkleidung wird für Werbepartner der DFBL erlaubt.

- 4.6.3 Die Linienrichter in den Bundesligen tragen bei ihren Einsätzen ein Überwurfhemd, Leuchtfarbe beliebig.

5 Lehrbeauftragte - Lehrbefugnis

Die Bestimmungen für Lehrbeauftragte und die damit verbundene Lehrbefugnis werden in einer eigenen Ordnung „**Lehrbeauftragtenwesen**“ geregelt.

6 Ausbildung/ Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter ist in der

„**Weisung für das Lehrbeauftragten-wesen**“ inhaltlich und zeitlich verbindlich festgelegt.

Allgemein gilt:

Die Schiedsrichter müssen in einem Zeitraum von **drei (3) Jahren** mindestens an einem Lehrgang teilgenommen haben:

A-Schiedsrichter an einem Lehrgang auf Bundesebene

B-Schiedsrichter an einem Lehrgang auf MGV-Ebene

C-Schiedsrichter an einem Lehrgang auf Bezirksebene.

7 Verlängerung des Schiedsrichterausweises Rückstufung als A-Schiedsrichter

7.1 Verlängerung des Schiedsrichterausweises

- 7.1.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung sind, dass der Schiedsrichter
- a) seine Kenntnisse über das aktuelle Regelwerk und dessen Auslegung auf dem Laufenden hält (u.a. Information auf der Homepage der DFBL, Rubrik Schiedsrichter) und mindestens ein Spiel auf Bundesebene pro Saison oder mindestens 3 andere Spiele pro Saison geleitet hat,
 - b) körperlich einsatzbereit ist,
 - c) seiner Verpflichtung zur Fortbildung nachkommt,
 - d) das 62. Lebensjahr nicht vollendet hat und
 - e) auf das halbjährliche herauszugebende Schiedsrichteranschreiben antwortet.
- 7.1.2 Eine Verlängerung des Schiedsrichterausweises über das 62. Lebensjahr hinaus bis zum 65. Lebensjahr ist auf Antrag möglich. Diese Verlängerung ist im Schiedsrichterausweis gesondert zu bestätigen. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres scheidet er als A-Schiedsrichter aus.
- 7.1.3 Auf Antrag ist es jederzeit möglich, sich von der Verpflichtung zum Schiedsrichtereinsatz zeitlich begrenzt (berufs-, krankheitsbedingt) freustellen zu lassen.
Der Antrag ist an das Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter oder dessen Vertreter zu richten.
- 7.1.3 A-Schiedsrichter richten ihren Antrag auf Verlängerung des Schiedsrichterausweises an den Karteiführer für das Schiedsrichterwesen.
Dieser verlängert die Schiedsrichterausweise auf der Grundlage der gültigen Bestimmung. (aktiv Spiele geleitet, Schiedsrichter Anschreiben der Saison beantwortet, an Weiterbildung teilgenommen).
Ein frankierter Rückumschlag ist dem Schriftverkehr stets beizufügen.
- 7.1.4 Der Schiedsrichterausweis muss alle **fünf (5) Jahre** verlängert werden.

7.2 Rückstufung

- 7.2.1 Nach Ablauf der Gültigkeit des Schiedsrichterpasses verliert der Schiedsrichter die Berechtigung Spiele zu leiten.

- 7.2.2 Ein Schiedsrichter mit einem ungültigen Schiedsrichterpass kann an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen und seinen Pass verlängern lassen, sofern der Schiedsrichterpass nicht länger als 2 (zwei) Jahre seine Gültigkeit verloren hat.
- 7.2.3 In allen anderen Fällen ist die Teilnahme an einer Schiedsrichterausbildung mit theoretischer Prüfung erforderlich.

8 Schiedsrichter-/Linienrichtereinsatz

8.1 Allgemeines

Bei den nachfolgenden Veranstaltungen sind zur Leitung der Spiele nur Internationale Schiedsrichter oder nationale Schiedsrichter mit A-Lizenz zugelassen.

Veranstaltung	Nominierung der Schiedsrichter	Einteilung der Schiedsrichter
Deutsche Meisterschaft	Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter	Beauftragter DFBL
Bundesliga	Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter	Regionale Schiedsrichter Einsatzleiter
Regionalmeisterschaft	Landesschiedsrichterwart	Beauftragter DFBL
DM der MGV	Landesschiedsrichterwart	Beauftragter DFBL

Für Spiele beim IDTF können auch Schiedsrichter mit B-Lizenz (vorgeschlagen durch die LSW) zugelassen werden.

Die Quotierung auf die einzelnen MGV und deren Einteilung bei IDTF obliegt dem Präsidiumsmitglied Schiedsrichter oder einer von ihm beauftragten Person.

8.2 Deutsche Meisterschaften

- 8.2.1 Die Anzahl der benötigten Schiedsrichter richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Der Quotenschlüssel ist in der Anlage 5-3 dieser SRO festgelegt.
- 8.2.2 Die Nominierung der Schiedsrichter erfolgt durch das Präsidiumsmitglied Schiedsrichter oder durch eine von ihm beauftragte Person.
Die SEL unterstützen bei der Schiedsrichtersuche und unterbreiten Vorschläge.
Die Schiedsrichtereinteilung vor Ort trifft der DFBL-Verantwortliche. Ein Einspruch gegen die Schiedsrichteransetzung ist nicht möglich.
- 8.2.3 Für die Spiele ohne Entscheidungscharakter sind durch den Ausrichter zusätzlich lizenzierte Linienrichter (A-Schiedsrichter, im Ausnahmefall auch qualifizierte B-Schiedsrichter) zu stellen.
- 8.2.4 Bei allen Spielen mit Entscheidungscharakter ist aus dem Kreis der Nominierten das Schiedsrichtergespann zu bilden.

8.3 1. Bundesligen Männer/Frauen

- 8.3.1 Bei Einzelspieltagen wird ein (1) von der DFBL zugelassener Schiedsrichter benötigt.
Als Linienrichter (1. Bundesliga Männer) sind neutrale Personen durch den Ausrichter zu stellen.
- 8.3.2 Der Anschreiber wird durch den Ausrichter gestellt.

8.4 2. Bundesligen Männer/Frauen

- 8.4.1 Bei Bundesligaspieltagen mit bis zu drei (3) Spielen werden zwei (2) von der DFBL zugelassene Schiedsrichter benötigt.
Hierbei handelt es sich um einen Gast- und einen Heimschiedsrichter.
Die Linienrichter werden durch die spielfreien Mannschaften gestellt.

- 8.4.2 Den Heimschiedsrichter stellt der ausrichtende Verein.
- 8.4.3 In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des regionalen SEL ist es statthaft, dass ein (1) Schiedsrichter alle drei (3) bzw. 4 (vier) Begegnungen des Spieltages leitet.
- 8.4.4 Der Anschreiber wird durch die spielfreie Mannschaft gestellt.

8.5 Aufstiegsspiele zur 1. und 2. Bundesliga

Die Schiedsrichtereinteilung für die Aufstiegsspiele erfolgt in direkter Absprache des verantwortlichen **Staffelleiters mit dem zuständigen SEL**.

9 Wirtschaftliche Angelegenheiten

9.1 Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten

- 9.1.1 Für den Einsatz als Schiedsrichter wird eine Aufwandsentschädigung bezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der SpOF, Anl.1 FBGO festgelegt und wird im jeweiligen Schiedsrichteranschreiben veröffentlicht.
Hierzu zählen auch die Aufstiegsspiele zur 1. und 2. Bundesliga.
- 9.1.2 Der Schiedsrichter erhält bei seinen Einsätzen grundsätzlich eine Kostenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer.
Die Höhe des km-Geldes ist in der SpOF, Anl.1 FBGO festgelegt und wird im jeweiligen Schiedsrichteranschreiben veröffentlicht.

9.2 Deutsche Meisterschaften

- 9.2.1 Die Ausrichter von Deutschen Meisterschaften sind dazu verpflichtet, auf eigene Kosten den berufenen Schiedsrichtern Tage- und km-Geld, bei Bedarf auch Unterkunftskosten, zu bezahlen.
- 9.2.2 Nähere Einzelheiten sind in den jeweiligen Ausrichterverträgen geregelt.

9.3 Aufstiegsspiele zur 1. und 2. Bundesliga

- 9.3.1 Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Ausschreibung geregelt.

10 SONSTIGE BESTIMMUNGEN UND FESTLEGUNGEN

- 10.1. Über Verfahrens- und Auslegungsfragen, die sich aus dieser Schiedsrichterordnung ergeben, entscheidet auf Antrag das Präsidium der DFBL.
- 10.2. Gegen die Entscheidung des Präsidiums der DFBL ist keine Berufung zulässig.

Diese Ordnung wurde durch den Hauptausschuss der DFBL am 16.April 2016 in Alsfeld neu beschlossen und tritt zum 16.04.2016 in Kraft.